

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 13. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2025)

zum Thema:

Monitoring zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Berlin

und **Antwort** vom 1. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24370
vom 13. 11.2025
über Monitoring zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur systematischen Datenerhebung und Evaluation der Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt. In Berlin wurde ein Monitoring im Rahmen des Landesaktionsplans (LAP) begonnen, das nun unter den Bedingungen der Haushaltskonsolidierung fortgeführt werden soll. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) hat angekündigt, die Ausgestaltung des Monitorings an die reduzierten Mittel anzupassen und dabei insbesondere die Datengrundlage zur Inanspruchnahme des Hilfesystems zu sichern.

1. Wie bewertet der Senat die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kontext der Haushaltskonsolidierung, und welche Maßnahmen gelten als nicht kürzbar – und welche ggf. schon?

Zu 1.: Die Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin bleibt auch im Kontext der Haushaltskonsolidierung eine Aufgabe, für die alle mit der Thematik geschlechtsspezifische Gewalt befassten Ressorts eine gemeinsame Verantwortung tragen. Diese Verantwortung findet ihren Ausdruck beispielsweise im Runden Tisch „Istanbul Konvention umsetzen in Berlin“ auf Staatssekretärsebene sowie im Lenkungsgremium zur Begleitung der Umsetzung des Landesaktionsplans Istanbul Konvention, das sich am 27.11.2025 konstituiert hat und in dem

alle tangierten Ressorts mit der Zivilgesellschaft und Menschen mit Expertise aus eigener Betroffenheit zusammenarbeiten.

Als völkerrechtliche Verpflichtung für eine Vielzahl von Staaten mit unterschiedlichsten Ausgangssituationen kann die Istanbul Konvention keine Größenordnung der zur Verfügung zustellenden Mittel vorgeben. Im Spannungsfeld zwischen der erforderlichen Konsolidierung des Berliner Landeshaushaltes und der Notwendigkeit, durch Umsetzung der Vorgaben der Istanbul Konvention den Schutz von Frauen vor Gewalt zu verbessern, wurde darauf geachtet, wichtige Bereiche wie die Schutz- und Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, den allgemeinen Opferschutz und die Arbeit mit Tätern möglichst kürzungsfrei zu erhalten. Am Ausbau der Schutzplätze wird trotz der Haushaltskonsolidierung festgehalten: so ist im ersten Quartal 2026 die Inbetriebnahme von rund 55 neuen Schutzplätzen geplant.

Die im Kontext der Umsetzung der Istanbul Konvention zu betrachtende polizeiliche Gefahrenabwehr in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen bleibt hiervon unberührt und ist insbesondere über entsprechende Personalkosten hinterlegt.

2. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der Haushaltsabsenkungen (2025–2027) auf die Qualität und Kontinuität des Monitorings zur Umsetzung der Istanbul-Konvention?

Zu 2.: Aufgrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung wird die Ausgestaltung des Monitorings der Istanbul Konvention an die reduzierten Mittel angepasst.

Mit den derzeit geplanten verfügbaren Mitteln soll eine für ein Monitoring unabdingbare valide Datengrundlage u.a. zur Inanspruchnahme des Hilfesystems geschaffen werden. Ziel ist die regelmäßige Erhebung eines Datensatzes, der den gesetzlichen Anforderungen von § 10 des Gewalthilfegesetzes entspricht, an den Vorgaben der Istanbul-Konvention ausgerichtet ist und ein kontinuierliches Monitoring ermöglicht.

Für das fachliche Monitoring wird das in der Antwort auf die Frage 1 bereits erwähnte Lenkungsgremium eingerichtet, das die Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention begleiten wird (vgl. Beschluss des Abgeordnetenhauses Drs. 19/2192).

3. Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die Einbindung von Daten aus Polizei, Justiz, Ge-waltschutzambulanz und Jugendämtern technisch und datenschutzrechtlich zu ermöglichen?

Zu 3.: Da sich die vorliegende Schriftliche Anfrage auf das Monitoring der Umsetzung der Istanbul Konvention bezieht, wird auch die Frage 3 unter diesem Blickwinkel beantwortet. Im Rahmen der Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen des o.g. Landesaktionsplans wer-

den behördliche Statistiken wie beispielsweise die Polizeiliche Kriminalstatistik oder die Daten zu Kindeswohlgefährdungen sowie anonymisierte Fallzahlen der Gewaltschutzambulanz, der Projekte des Berliner Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sowie der Täterarbeitsprojekte genutzt.

4. Wie wird sichergestellt, dass die Empfehlungen des Lenkungsgremiums in die Weiterentwicklung des LAP einfließen und nicht lediglich konsultativen Charakter haben?

Zu 4.: Die Beschlussempfehlungen des Lenkungsgremiums werden dem auf Staatssekretärs-ebene angesiedelten Runden Tisch „Istanbul Konvention umsetzen in Berlin“ vorgelegt und bilden somit eine wichtige Grundlage sowohl für die politische Bewertung des Umsetzungsstands des Landesaktionsplans als auch für die politische Beschlussfassung zur Steuerung und Weiterentwicklung seiner Maßnahmen.

5. Welche Kriterien gelten für die Vergabe künftiger Forschungsaufträge zur geschlechtsspezifischen Gewalt, und wie wird deren Wirkung in die politische Steuerung überführt?

Zu 5.: Im Rahmen des geplanten finanziellen Rahmens ist weiterhin die Vergabe von Forschungsaufträgen zur Verbesserung der Erkenntnislage bei geschlechtsspezifischer Gewalt sowie der Wirksamkeit von Maßnahmen des Landesaktionsplans vorgesehen. Als Beispiel sei die Studie zum Ausmaß und zu Verhinderungsmöglichkeiten von Zwangsverheiratungen genannt, deren Ergebnisse im ersten Quartal 2026 vorliegen werden. Die Ergebnisse der Studie werden bei der Bewertung und Weiterentwicklung der Maßnahmen des Landesaktionsplan berücksichtigt.

Darüber hinaus wird sich das Lenkungsgremium bei der Bewertung des Umsetzungsstands des Landesaktionsplans auch mit den Maßnahmenempfehlungen im Handlungsfeld Daten und Forschung befassen und hierzu Beschlussempfehlungen erarbeiten.

Berlin, den 01. Dezember 2025

In Vertretung

Micha Klappe

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung